

**Haushalt 2019
Stellenplan**

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 13240

Anlagen: 1 Stellenplan 2019

2 Verteilung der unbesetzten Stellen

3 Stellenentwicklung

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 12.12.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

**1. Allgemeine Ausführungen zur Aufstellung des Stellenplans und des
Personalhaushalts**

1.1 Organisatorischer Stellenplan

In den Stellenplänen der Referate sind alle benötigten Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend der organisatorischen Zuordnung detailliert enthalten. Diese Stellenpläne bilden die Struktur des Referats und die konkrete Zuordnung sowie die Zahl der Stellen ab.

Eine neue Stelle kommt nach Beschlussfassung des Stadtrats im Einzelfall (Eckdatenbeschluss sowie Einzelbeschluss im Oktober/ Finanzierungsbeschluss) durch Zuteilung im Rahmen einer Organisationsverfügung in den Organisationsstellenplan. Voraussetzung ist ein Antrag des Referats auf Einrichtung einer Stelle und eine konkrete Arbeitsplatzbeschreibung. Die Bewertung der Stelle, die Zuordnung zu einer konkreten Fachrichtung, die Bezeichnung der Funktion, die organisatorische Ansiedlung usw. erfolgen in einer Prüfung durch das Personal- und Organisationsreferat.

Erst wenn alle Prüfschritte erfolgt sind, wird die Stelle zugeteilt, d.h. in den organisatorischen Stellenplan aufgenommen. Sie wird erst zu diesem Zeitpunkt existent.

1.2 Stellenplan zum Haushalt

Im Stellenplan zum Haushalt sind zunächst alle Stellen enthalten, die sich auch in den Organisationsstellenplänen der Referate wieder finden (§ 5 KommHV-Doppik). Ob diese zum Stichtag besetzt oder vakant sind, ist unerheblich. Ausgangspunkt für die Planung des Stellenplans für das folgende Haushaltsjahr ist somit der Stellenbestand zum Stichtag 31.08. des laufenden Jahres.

Bei Teilzeitbeschäftigung ist auf den Umfang abzustellen. Entsprechend dem Grundsatz der Haushaltsklarheit und -wahrheit werden die Stellen entsprechend der Wochenarbeitszeit, also mit der sog. „Vollzeitäquivalente“ (1 VZÄ entspricht 40/40 im Beamtenbereich bzw. 39/39 im Tarifbereich) ausgewiesen.

Hinzu kommen neue Stellen, die der Stadtrat beschließt.

Der Gesetzgeber hat hierzu formuliert, dass „der Stellenplan seiner rechtlichen Qualität nach keine Zustandsbeschreibung, sondern die vom Stadtrat gesetzte Höchstgrenze für Stellenanhebungen und -mehrungen darstellt“. Die Steuerungsfunktion des Stellenplans besteht u.a. darin, Art und Umfang des „Arbeitsmarktes Stadtverwaltung“ festzulegen.

Entsprechend dem am 21.02.2018 beschlossenen neuen Haushaltsplanungsverfahren hat der Stadtrat im Eckdatenbeschluss (Beschluss vom 25.07.2018; Sitzungsvorlage-Nr. 14-20/V11494) die Eckpunkte des Finanz- und Ergebnishaushaltes festgehalten und die Anzahl der neuen Stellen zum Haushalt 2019 beschlossen.

Die darauf folgenden Einzelbeschlüsse im Oktober 2018 fanden Eingang in die Planung und damit in den Stellenplan 2019, der im Verwaltungs- und Personalausschuss als zuständigem Fachausschuss vorberaten wird.

Eine abschließende Entscheidung über den Haushalt 2019 erfolgt im Rahmen des Schlussabgleichs im Dezemberplenium. Entsprechend dieser Entscheidung wird der Stellenplan nach Genehmigung des Haushalts durch die Regierung von Oberbayern vollzogen bzw. die Stellen im laufenden Haushaltsjahr geschaffen.

Nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplans.

Die Grundsätze für die Aufstellung des Stellenplans sind in § 5 der KommHV-Doppik enthalten.

Der Stellenplan wird entsprechend dem amtlichen Muster des Bayerischen Staatsministerium des Inneren und für Integration erstellt. Die Darstellungen sind verbindlich, da der Stellenplan in Teil I Satzungscharakter hat. Er ist als Ganzes der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der genehmigte Stellenplan ist nach Art. 44 GO verbindlich; er ist einzuhalten. Abweichungen sind nur möglich, wenn sie aus dem Beamten- oder Tarifrecht resultieren oder - in engem Rahmen - für die Erfüllung neuer Aufgaben notwendig werden (Art. 44 Satz 2 GO i.V.m. Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO).

So hat die Stadt entsprechend Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 GO unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder höhergruppiert werden

sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Beschlüsse mit Stellenschaffungen (Finanzierungsbeschlüsse) können nur durch die Vollversammlung im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfolgen. Diese Möglichkeit endet allerdings mit dem Anmeldeschluss zum Nachtragshaushalt im September des Planjahres.

Danach könnte der Stadtrat bis zur Genehmigung des neuen Haushalts, also während der vorläufigen Haushaltsführung im Zeitraum des Planjahres bis Juni des übernächsten Jahres (sog. haushaltslose Zeit) grundsätzlich keine zusätzlichen über den Stellenplan des Planjahres hinausgehenden Stellen mehr einrichten.

Nach Art. 69 Abs. 3 GO gilt der Stellenplan des Vorjahres weiter bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

1.3 Personalhaushalt

Der Stellenplan hat nach § 5 KommHV-Doppik die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen zu enthalten. Es kommt auf den tatsächlichen Bedarf an, der nach den Notwendigkeiten aus der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde unter der Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beurteilen ist.

Der Stellenplan zum Haushalt ist damit Grundlage für die Entwicklung des Personalhaushalts. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Doppik richtet sich die Veranschlagung von Personalaufwendungen nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen.

Bei der Planung werden alle besetzten Stellen mit den individuellen Auszahlungen je nach Besetzung und bei unbesetzten Stellen mit Jahresmittelbeträgen veranschlagt. Für voraussichtlich im Folgejahr unbesetzte Stellen wird dabei je Referat individuell ein Abschlag für Vakanzen vorgenommen. Hierzu wird die Besetzungsquote der vergangenen 12 Monate zugrunde gelegt. Die neuen Stellen werden ab voraussichtlicher Wirksamkeit im Personalhaushalt finanziell abgebildet.

Unter Beachtung all dieser Vorgaben entstand der Stellenplan zum Haushalt 2019, der in der Anlage 1 angefügt ist und unter Ziff. 2 erläutert wird.

2. Stellenplan zum Haushalt 2019 - Gemeindehaushalt

Unter Einbeziehung der neuen Stellen inkl. der Stellen aus dem Vorjahr ergibt sich im Gemeindehaushalt somit folgendes Bild:

| Gemeindehaushalt: | Planstellen | Arbeitnehmerstellen | Summe |
|---|---------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------|
| Basis Stellenplan (siehe 2.1) | | | |
| Zahl der Stellen am 31.08.2018 (inkl. unbesetzte Stellen) | 15.278,8 | 16.462,9 | 31.741,7 |
| Reststellen Stellenplan 2018 (siehe 2.2) | | | |
| + bereits in 2017 beschlossene Stellen und Finanzierungsbeschlüsse aus 2018 (Schaffung ab 01.09.2018) | 414,0 | 804,9 | 1,218.9 |
| + Altersteilzeitstellen 2018 (Freistellungsphase) | 58,0 | 96,0 | 154,0 |
| Zwischensumme Basis Stellenplan inkl. Reststellen 2018 | ** Expression is faulty ** | ** Expression is faulty ** | ** Expression is faulty ** |
| Neue Stellen 2019 (siehe 2.3) | | | |
| + Stellen aus Eckdatenbeschluss 2018 | 379,1 | 450,4 | Expression is faulty ** |
| + Altersteilzeitstellen (Freistellungsphase) | 28,0 | 80,0 | Expression is faulty ** |
| + Stellen in „Reserve“ für Aushilfen (Überplanstellen bei Elternzeit und Krankheit) | 41,8 | 0,0 | 41,8 |
| Gesamtzahl im Stellenplan 2019 | ** Expression is faulty ** | ** Expression is faulty ** | ** Expression is faulty ** |

2.1 Basis Stellenplan

2.11 Stellen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zum Stichtag 31.08.2018

Zum Stichtag 31.08.2018 zählte der Gemeindehaushalt 31.741,7 VZÄ. Diese teilen sich in 15.278,8 Planstellen und 16.462,9 Arbeitnehmerstellen (davon 6.248,9 VZÄ im Sozial- und Erziehungsdienst) auf.

2.12 Unbesetzte Stellen

Im Zeitraum vom 01.08.2017 bis zum Stichtag 31.08.2018 wurden aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27.01.2010, Nr. 08-14/V03444 (Unbesetzte Stellen der Landeshauptstadt München) 68,0 Stellen, die nicht mehr zur Besetzung freigegeben waren, zentral eingezogen. Diese Stellen sind zum Stand 31.08. nicht mehr berücksichtigt.

Die Verteilung der eingezogenen Stellen auf die Referate ist aus **Anlage 3** (Erläuterung der Stellenminderungen – „Bereinigung Stellenplan“) ersichtlich.

Zum Stichtag 31.08.2018 und nach der obigen Bereinigung waren im Gemeindehaushalt noch 3.332,2 Stellen (VZÄ) unbesetzt.

Legt man die übliche stadtweite Fluktuationsrate von rund 7 % zugrunde, zeigt sich unter Berücksichtigung der Vielzahl neuer Stellen, dass ein Bestand unbesetzter Stellen in dieser Größenordnung nicht untypisch ist.

Die Verteilung der unbesetzten Stellen auf die Referate ist in **Anlage 2** dargestellt und erläutert.

Alle Stellen, ob besetzt oder unbesetzt werden in den Stellenplan zum Haushalt aufgenommen, da alle zur Aufgabenerledigung erforderlich sind.

Die Unterscheidung ist lediglich bei der Finanzierung, also der Planung des Personalhaushalts von Bedeutung. Für vakante Stellen wird ein individuell errechneter Abschlag Vakanz entsprechend der Beschäftigungsquote der vergangenen 12 Monate eingeplant.

2.2 Reststellen aus dem Stellenplan 2018

Die nachfolgend aufgeführten Reststellen sind lediglich dem Stichtag zur Aufstellung des Stellenplans geschuldet. Diese Stellen waren zum Stichtag 31.08.2018 noch nicht geschaffen, werden jedoch größtenteils noch im Laufe des Haushaltsjahres 2018 realisiert.

2.21 Übertragung beschlossener Stellen aus Beschlüssen vor 2018 und aus Finanzierungsbeschlüssen 2018

Auf der Grundlage von Stadtratsbeschlüssen vor 2018 - unter Berücksichtigung des Änderungsantrags vom 13.12.2017 - wurden Stellen, die bis zum 31.08.2018 noch nicht geschaffen waren, in den Stellenplan 2019 als „Stellen zur Abwicklung der Beschlüsse aus 2017 und 2018“ übernommen.

Im Umfang von insgesamt 1.065,1 VZÄ wurden Stellen aus dem Stellenplan 2018 noch nicht eingerichtet. Zum Teil wurden diese Stellenschaffungen von den Referaten noch nicht beantragt bzw. läuft gerade die Prüfung.

Darin enthalten sind folgende Stellen:

- aus Beschlüssen vor 2018 und Finanzierungsbeschlüssen in 2018 (362,0 VZÄ)
- Kinderbetreuung (420,3 VZÄ)
- Stellen aus dem Bereich der Schulen (252,0 VZÄ)
- Stellen zur Umsetzung neuer gesetzlicher Aufgaben (14,5 VZÄ)

2.22 Altersteilzeitstellen (Freistellungsphase) nach dem 31.08.2018

Der Stellenplan zum Haushalt enthält auch Planstellen und Arbeitnehmerstellen zur

Umsetzung der Altersteilzeit. Diese werden geschaffen, damit bei Eintritt in die Freistellungsphase die Planstellen und Arbeitnehmerstellen nachbesetzt und die Aufgaben weiterhin erfüllt werden können.

Aus dem Stellenplan 2018 wurden 58 Planstellen sowie 96 Arbeitnehmerstellen noch nicht geschaffen.

2.3 Neue Stellen 2019

2.31 Veränderungen in 2019 laut Eckdatenbeschluss

Der Stadtrat beschloss im Eckdatenbeschluss am 25.07.2018 eine Höchstgrenze von 683,1 VZÄ zusätzlichen Stellen. Hinzu kommen noch 147,2 VZÄ, die durch Drittmittel refinanziert werden, da sich dadurch für den Haushalt keine zusätzliche Belastung (bei 100 %-Refinanzierung) ergibt.

Im Rahmen der Beschlussfassungen im Oktober wurden für das Haushaltsjahr 2019 abschließend insgesamt 829,5 zusätzliche bzw. refinanzierte Stellen vorgesehen. Die vorgegebene Obergrenze von insgesamt rund 830 VZÄ wurde damit eingehalten.

Diese beschlossenen und noch nicht eingerichteten Stellen sind in den Stellenplan 2019 aufzunehmen.

2.32 Altersteilzeitstellen (Freistellungsphase) für 2019

Wie bereits 2018, enthält auch der Stellenplan zum Haushalt 2019 Planstellen und Arbeitnehmerstellen zur Umsetzung der Altersteilzeit.

Insgesamt sind hierfür 108 Stellen (davon 28 Planstellen) notwendig.

2.33 Stellen in „Reserve“ für Aushilfen in Krankheitsfällen (Überplanstellen)

Im Stellenplan muss auch Vorsorge für Aushilfen in Krankheitsfällen getroffen werden. Bei akutem Bedarf können so Überplanstellen eingerichtet werden, damit Aufgaben trotz krankheitsbedingter Ausfälle weitergeführt werden können.

3. Stellenplan 2019 außerhalb des Gemeindehaushalts (nachrichtlich)

3.1 Stellenbestand zum Stichtag 31.08.2018

Der Stand der Stellen in den Eigenbetrieben und den rechtlich selbständigen Stiftungen stellt sich zum 31.08.2018 wie folgt dar:

| Stand 31.07.2018 | Planstellen | Arbeitnehmerstellen | Summe |
|----------------------------|--------------------|----------------------------|----------------|
| Rechtl. selbst. Stiftungen | 2,7 | 137,1 | 139.8 |
| Münchner Stadtentwässerung | 100,0 | 937,0 | 1,037.0 |
| Münchner Kammerspiele | 15,8 | 347,9 | 363.7 |
| Stadtgüter München | 0,0 | 41,0 | 41.0 |

| | | | |
|----------------------------------|--------------|----------------|----------------|
| Markthallen München | 40,0 | 71,0 | 111,0 |
| Abfallwirtschaftsbetrieb München | 148,4 | 1.433,1 | 1,581,5 |
| it@M | 363,1 | 648,5 | 1,011,6 |
| Gesamtsumme | 670,0 | 3.615,6 | 4,285,6 |

3.2 Neue Stellen

Für die Eigenbetriebe und die rechtlich selbständigen Stiftungen sind folgende neuen Stellen (inkl. Reststellen aus dem Vorjahr) erforderlich:

| | Planstellen | Arbeitnehmerstellen | Summe |
|--|--------------|---------------------|--------------|
| Rechtl. selbst. Stiftungen (Stand 31.08.2018) | 2,7 | 137,1 | 139,8 |
| + Neue Stellen 2019 | 0,0 | 5,2 | 5,2 |
| Gesamtzahl im Stellenplan 2019 | 2,7 | 142,3 | 145,0 |
| Münchener Stadtentwässerung (Stand 31.08.2018) | 100,0 | 937,0 | 1,037,0 |
| + Neue Stellen 2019 | 6,0 | 40,0 | 46,0 |
| +/- Bewertungsänderungen | -3,0 | 3,0 | 0,0 |
| Gesamtzahl im Stellenplan 2019 | 103,0 | 980,0 | 1.083,0 |
| Münchener Kammerspiele (Stand 31.08.2018) | 15,8 | 347,9 | 363,7 |
| + Neue Stellen 2019 | 0,0 | 30,0 | 30,0 |
| Gesamtzahl im Stellenplan 2019 | 15,8 | 377,9 | 393,7 |
| Stadtgüter München (Stand 31.08.2018) | 0,0 | 41,0 | 41,0 |
| + Neue Stellen 2019 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Gesamtzahl im Stellenplan 2019 | 0,0 | 41,0 | 41,0 |
| Markthallen München (Stand 31.08.2018) | 40,0 | 71,0 | 111,0 |
| + Neue Stellen 2019 | 9,0 | 9,0 | 18,0 |
| Gesamtzahl im Stellenplan 2019 | 49,0 | 80,0 | 129,0 |
| Abfallwirtschaftsbetrieb München (Stand 31.07.18) | 148,4 | 1.433,1 | 1.581,5 |
| + Neue Stellen 2019 | 11,0 | 72,0 | 83,0 |
| +/- Stelleneinzug | 0,0 | -1,0 | -1,0 |
| Gesamtzahl im Stellenplan 2019 | 159,4 | 1.504,1 | 1.663,5 |
| it@M (Stand 31.07.2018) | 363,1 | 648,5 | 1.011,6 |
| + Neue Stellen 2019* | 269,3 | 480,0 | 749,3 |
| Gesamtzahl im Stellenplan 2019 | 632,4 | 1.128,5 | 1.760,9 |

* Die Anmeldung der neuen Stellen resultiert aus der Neuorganisation der städtischen IT sowie dem Übergang der Mitarbeiter/innen der dIKAs zu it@M.

Entsprechend Art. 64 Abs. 2 Satz 2 GO sind die Stellen der Eigenbetriebe in besonderen Abschnitten im Stellenplan des Trägers auszuweisen.

Die o.g. Daten sind daher nur nachrichtlich aufgeführt. Informationen über die vorgesehene Verwendung neuer Stellen können in den jeweiligen Werkausschüssen eingeholt werden.

4. Bewertungsänderungen

Durch neue Aufgaben und eine zunehmende Komplexität bei laufenden Aufgaben verändern sich zum Teil die qualitativen Anforderungen an die Stelleninhaber/-innen.

Auch in diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber vorsieht, dass die vermutlichen Stellenhebungen des kommenden Jahres innerhalb gewisser Toleranzen zu schätzen sind und diese Schätzungen in den Stellenplan über die Anzahl und Wertigkeit der Stellen eingehen soll. Er stellt eben einen Plan dar, nicht aber eine Beschreibung des Ist-Zustandes.

Es wurden daher, wie in den Vorjahren, Bewertungsänderungen nach Erfahrungswerten eingeplant.

Wenn das im Einzelfall nicht ausreichen sollte und eine Stellenhebung über den Rahmen des Stellenplans hinaus geht, erfolgt eine Befassung der Vollversammlung im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung. Ab dem Herbst 2019 scheidet dann diese Möglichkeit aus. Um also handlungsfähig zu bleiben, darf dieser Rahmen nicht zu eng sein.

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben hat der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Organisationsgewalt als Leiter der Stadtverwaltung die Befugnis für Stellenangelegenheiten. § 21 Abs. 3 Satz 2 der GeschO dokumentiert die Befugnis und begrenzt sie auf Maßnahmen innerhalb des genehmigten Stellenplans.

Die Begrenzung erfolgt, weil nur der Stadtrat über den Gesamtstellenplan zum Haushalt hinaus Stellenplanmaßnahmen beschließen kann, soweit diese entsprechend Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 GO im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfolgen (für deren Erlass die Vollversammlung zuständig ist).

Ausschlaggebend für die Reichweite der Befugnis des Oberbürgermeisters ist damit der vom Stadtrat gesteckte Rahmen. Für die auf Stellenhebungen folgende Beförderung oder Höhergruppierung ist der Stadtrat ungeachtet dessen entsprechend Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO ab BesGr. A15 bzw. EGr. 15 zuständig.

5. Auswirkungen der Ziffer 2 bis 4 auf den Stellenplan 2019

Die Auswirkungen und die Aufteilung der einzelnen Stellen in Besoldungs- und Entgeltgruppen bzw. auf die einzelnen Referate sind in **Anlage 1** (Stellenplan 2019) dargestellt.

6. Stellenentwicklung für den Zeitraum 31.07.2017 bis 31.08.2018

In der **Anlage 3** ist entsprechend dem Stadtratsantrag „Entwicklung der Stellen“ vom 30.06.2010 dargestellt, wie es zum Stellenbestand am 31.08.2018 gekommen ist. Es handelt sich dabei um die Stellenentwicklung durch Schaffungen, Einzüge und Umwandlungen in der Zeit vom 01.08.2017 bis 31.08.2018, also des Vollzugs im Tagesgeschäft. Für die Erstellung des Stellenplans 2019 ist diese Information nicht erforderlich.

Die Auswertung ist technisch nur mit Bezug auf die Stellenzahl möglich. Insoweit weichen die Zahlen von den Zahlen zum Stellenplan ab, da dort die Zahlen als Vollzeitäquivalente abzubilden sind.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Bettina Messinger sowie der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Bär, wurde ein Abdruck dieses Beschlusses zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Dem Stellenplan zum Haushalt 2019 wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt. Die Vollversammlung beschließt am 19.12.2018 im Rahmen der Haushaltsverabschiedung.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
Ehrenamtl. Stadtrat/-rätin

Dr. Dietrich
Berufsm. Stadtrat

IV. Abdruck von I. bis III.

über D-II-V Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
zur Kenntnis.

V. Wv. im Personal- und Organisationsreferat P 3.11